

Satzung des 1. Minigolf-Club Paderborn 1980 e.V.

§ 1 Der Club führt den Namen "1.Minigolf-Club Paderborn 1980 e.V." und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn unter der Vereinsregister Nr. VR 991 geführt.

§ 2 Der Club hat seinen Sitz in Paderborn

§ 3 Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Clubs ist der Minigolfsport, **er wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.**

Der Club ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Die Mitgliedschaft steht allen Freunden des Minigolfportes offen. Sie wird erworben durch schriftlichen Antrag an den Vorstand des Clubs und Aufnahmeerklärung durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt kann nur mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Kalendervierteljahres erfolgen.

§ 5 Der Ausschluß erfolgt durch Vorstandsbeschluß beim Vorliegen wichtiger Gründe. Der Ausschluß ist zulässig:

- a) bei unehrenhaftem und unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten.
- b) bei Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club.

Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Diese hat binnen einer Woche nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses zu erfolgen.

§ 6 Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag. Die jeweilige Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Falls ein Mitglied während des Kalenderjahres die Mitgliedschaft kündigt, erfolgt die anteilige Erstattung des Beitrages.

§ 7 Die Leitung des Clubs liegt in den Händen des Vorstandes. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzenden (Präsident)
2. Vorsitzenden (Sportwart)
3. Schatzmeister (Kassenwart)

Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung, er wird jeweils für ein Jahr gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Während dieser Zeit kann der Vorstand nur mit 2 / 3 Mehrheit der Mitgliederversammlung des Amtes enthoben werden. Die Abstimmung erfolgt geheim, sobald ein Mitglied dieses verlangt.

§ 8 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn es 1 / 3 der Mitglieder verlangt. Als Jahreshauptversammlung muß sie einmal im Jahr abgehalten werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll stellt der Schriftführer her. Es ist außerdem von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 9 Die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung:

- 1.wählt den Vorstand und beruft ihn ab.
- 2.nimmt die Entlastung des Vorstandes vor,
- 3.genehmigt Vorstandsbeschlüsse,
- 4.setzt die Aufnahmegebühren und Beiträge fest,
- 5.entscheidet über Berufung gegen Vorstandsbeschlüsse,
- 6.beschließt über Satzungsänderungen und Auflösung des Clubs,
- 7.gibt dem Vorstand allgemeine Richtlinien über Clubangelegenheiten,
- 8.wählt den Kassenprüfer.

§ 10 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1 / 4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle über 16 Jahre alten Mitglieder. Ist die Mitgliederversammlung beschlußunfähig gewesen, so ist die nächste Mitgliederversammlung in jedem Falle beschlußfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich hierauf hingewiesen wurde.

§ 11 Der Gesamtvorstand leitet den Club. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vortandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und behandelt die Anregungen der Mitglieder

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit und ist mit zwei Vortandsmitgliedern beschlußfähig.

Eine Änderung der Clubsatzung, sowie eine Änderung der Beiträge ist nur mit 2 / 3 Mehrheit der Mitglieder-versammlung möglich.

§ 12 Zur Auflösung des Clubs bedarf es der 3 / 4 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Sie benennt gleichzeitig die Liquidatoren. Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden bzw. Auflösung des Clubs nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Übersteigt das Vermögen des Clubs die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen, fällt das Vermögen **bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** an die "AKTION MENSCH" zur Unterstützung von Personen, die im Sinne § 53 AO 1977 bedürftig sind.

§ 13 Der Club wird Mitglied im Nordrhein-Westfälischen Bahngolf Verband (NBV). Er erkennt die Satzung und Ordnung des NBV unter Vorbehalt seiner eigenen Hoheitsrechte gemäß dieser Satzung als bindend an.

Die Beitragssatzung ist fester Bestandteil der allgemeinen Satzung des Clubs.

Sie gilt als Anhang zu § 6 der Satzung.

Die Beiträge werden mit dem 01.01.2008 wie folgt festgelegt:

| <u>Gebührenordnung</u> | Turnierspieler (Jahreskarte Heimplatz Kostenzuschüsse für Turnierteilnahme) | freies Mitglied (Jahreskarte Heimplatz) | Aufnahmegebühr (wird z.Z. nicht erhoben) |
|-------------------------------|---|---|--|
| Erwachsene | 96,00 € | 96,00 € | 0,00 € |
| Jugendliche / Studenten | 66,00 € | 66,00 € | 0,00 € |
| Schüler bis 14 Jahre | 42,00 € | 42,00 € | 0,00 € |
| Fam.- Beitrag ab der 3. Pers. | 25 % Ermäßigung auf den Gesamtbetrag | | |

Das stimmberechtigte Mitglied ist außerdem zu Zahlungen verpflichtet, die sich aus den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung ergeben (z.B. Umlagen bis max 75 % des Jahresbeitrages, Beträge wegen Nichtleistung von Arbeitsstunden etc.)

z.Z. sind folgende Beträge zu entrichten:

Umlage: 0,00 €

Nichtleistung von Arbeitsstunden: 7,50 € je Stunde bei 10 Pflichtarbeitsstunden

Änderungen können nur im Sinne der §§ 8 und 9 der allgemeinen Satzung des Clubs vorgenommen werden.

Überarbeitete Satzung vom 05.03.2015

Aktualisierter Vorstand aus 2020

Der Vorstand

.....
Raimund Mürhoff
1.Vorsitzender Präsident

.....
Cedric Brakhage
2.Vorsitzender Sportwart

.....
Friedrich Müller
Schatzmeister Kassenwart